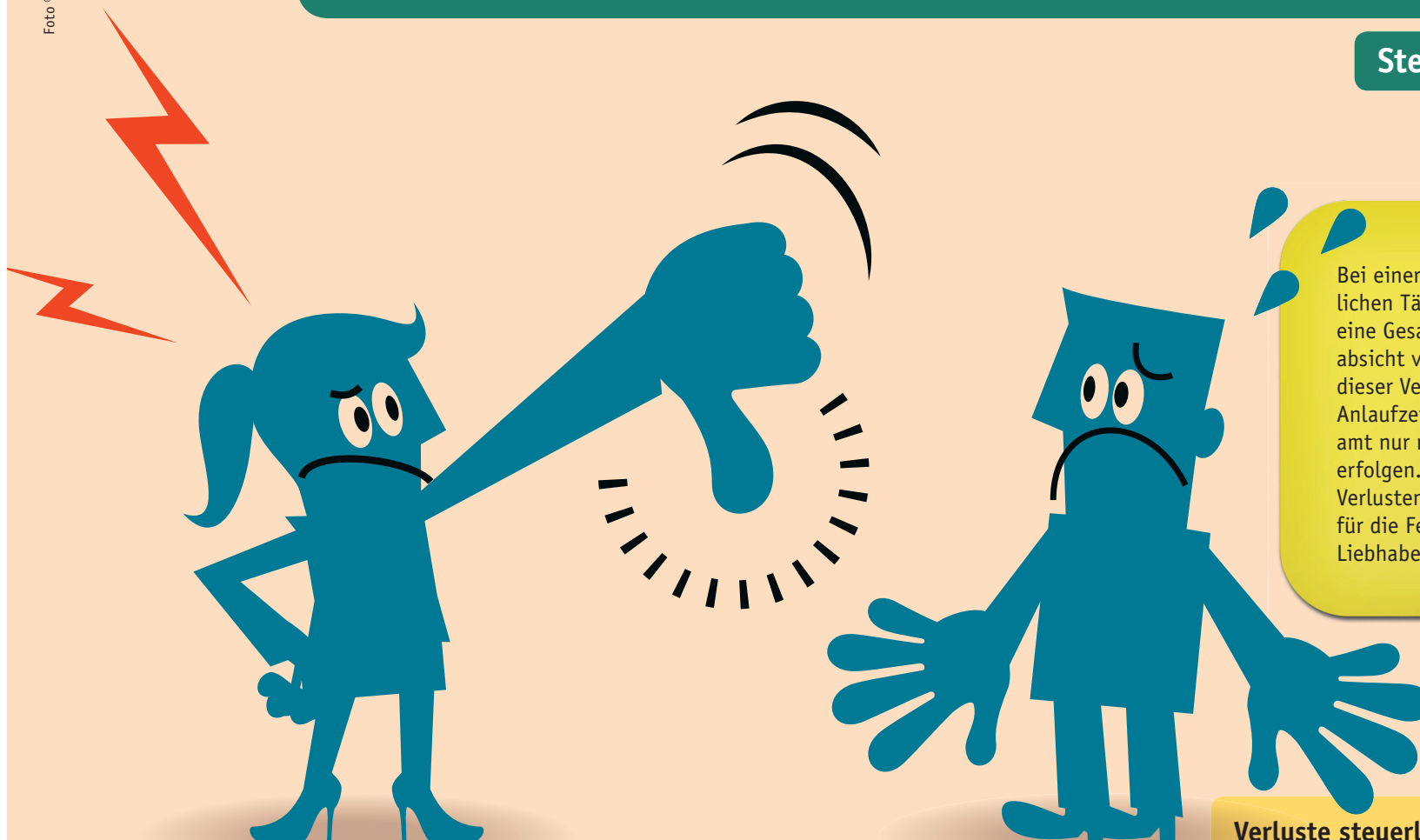


Liebhabelei bei selbstständiger ärztlicher Tätigkeit Teil 2

Steuern im Bild, Teil 158



Bei einer selbstständigen ärztlichen Tätigkeit wird grundsätzlich eine Gesamtgewinnerzielungsabsicht vermutet. Die Widerlegung dieser Vermutung nach Ablauf eines Anlaufzeitraums kann vom Finanzamt nur nach objektiven Kriterien erfolgen. Allein das Auftreten von Verlusten ist keine Grundlage für die Feststellung als Liebhabelei.

Verluste steuerlich geltend machen

Bei einer Tätigkeit, die mit der Absicht einen Gesamtgewinn zu erzielen betrieben wird, können auch in diesem Zusammenhang auftretende Verluste steuerlich geltend gemacht werden (z. B. Verrechnung mit anderen positiven Einkünften). Wird die Tätigkeit jedoch als Liebhabelei qualifiziert, werden die Verluste steuerlich nicht anerkannt und sie mindern die steuerliche Bemessungsgrundlage nicht.



Steuern im Bild

Das Steuerrecht ist eine komplexe Materie. Um Ihnen den Zugang zu erleichtern, bringt Ihnen die MEDplan steuerliche Regelungen bildhaft näher. Diesmal: **Die Liebhabelei bei selbstständiger ärztlicher Tätigkeit, Teil 2.**
◀ Mag. Susanne Glawatsch

MEDplan

Telefon +43 (0) 1 817 53 50
E-Mail: info@medplan.at
www.medplan.at

